

Senftenberger Anzeiger

Nachrichtenblatt und Anzeiger für den Niederlausitzer Industriebezirk, insbesondere für den Amtsgerichtsbezirk Senftenberg
Fernsprech-Anschlüsse: Senftenberg 493 und 510, Ruhland 207, Dritzand 48, Lautawerk 221



Lageszeitung für Stadt und Land
Publikations-Organ für die Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden
Geschäftsstelle: Senftenberg N. L., Am Markt Nr. 11
Druckerei: Laugstraße Nr. 19

Verlag und Rotationsdruck von Gebrüder Grubmanns Buchdruckerei in Senftenberg, Ruhland und Dritzand — Mitglied des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger
Redaktion: Senftenberg Laugstraße 19 — Berliner Redaktion: Berlin SW 61, Büchsenstraße 12 — Fernruf: Voerwald 5011

125. Nr. 1933

Erscheint 5mal wöchentlich außer Sonn- und feiertags. Bezugspreis: In den Geschäfts- und den Postämtern monatlich 20 Pf., einzelne Nummern je nach Umfang 10 und 15 Pf., Monatskarten 1,80 Pf. Durch den Zeitungsboten frei und ganz geliefert monatlich 20 Pf. mehr durch die Post freiheimlich.

Mittwoch, den 31. Mai 1933

Anzeigenpreise: Die empfangene Anzeigen-Beile oder deren Raum 9 Pf., bei lokalen Anzeigen 6 Pf., für amtliche Anzeigen 20 Pf., im Restamt 20 Pf., Stellengänge 4 Pf., Anzeigen mit Anstufung und anderen besonderen Umständen 20 Pf. mehr. Keine Anzeigenentgelte im Vorverkauf zu erlösen.

58. Jahrgang

Bei Rückbestellungen von Anzeigen wird Rabatt gewährt, bei gedruckten und öfteren Auflagen Umgebühren nach feststehendem Tarif. Der Rabatt ist nur bei Vorzahlung innerhalb 10 Tagen gültig, bei späterer Zahlung und bei monatlichen Entlohnungen des Abonnenten. Rückträge durch Fernsprecher sowie Bestellungen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen sind ohne Gewähr übernommen. Anzeigenannahme bis 9 Uhr vormittags, für spätere Anzeigen am Tage vorher. Unterlauf eine Anzeigen-Nummer, wenn kein Anzeigenschein beigefügt ist, nicht zurücksenden. Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Auslieferung, Betriebsstörung hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Neuereleien in Genf.

Der „Fall Bernheim“ vor dem Völkerbundrat.

Es ist eine altbekannte Tatsache, daß der Genfer „Bund der Nationen“ es bisher als seine Hauptaufgabe angesehen hat, mit allerlei heuchlerischen Verdröhnungen und Lügenpleiertricks Deutschland ins Unrecht zu verlegen und das deutsche Volk um seine Rechte zu betriegen. Den Höhepunkt alles bisher Dagewesenen stellt aber zweifellos die „jüdische Völkerbunds-Beschwerde“ dar, in der Deutschland beschuldigt wird, mit den in letzter Zeit erlassenen Gesetzen gegen die Genfer Minderheitenabmachungen für Überschleifen verstoßen zu haben.

Der Fall Bernheim ist tatsächlich so grotesk, daß er in der gewöhnlich an Wertwürdigkeiten reichen Geschichte des Genfer Bundes ohne Beispiel ist. Tritt bei dem jüdischen Handlungsreisenden auf, der nicht im mindesten von den deutschen Gesetzen berührt wird, da er weder Beamter, noch Rechtsanwalt, noch Arzt, noch Vater von Schulkindern ist, der nicht einmal in Oberösterreich geboren ist oder dort gelebt hat, der erst seit kurzem in Gleiwitz anständig ist und dem selbst von der jüdischen Bevölkerung Oberösterreichs das Recht zur Vorbereitung einer Beschwerde abgefragt wird. Aber trotzdem gelang es ihm, den ganzen Völkerbundsapparat in Gang zu setzen. Er erreicht es, daß seine Eingabe sofort in einer ausgedehnten Debatte den hohen Rat beschäftigt und daß Frankreich, Polen, England, ja fast der gesamte Völkerbundsrat, sich hinter diese „Beschwerde“ stellen und daß man der Weltöffentlichkeit unter Berufung auf den Minderheitenschutz ein wohlmeinendes Theater vorführt, in dem das deutsche Judentum eine bemitleidenswerte, tragische Rolle spielt.

Man muß sich fragen, wann früher einmal der hohe Rat einer deutschen Minderheitenbeschwerde solche Aufmerksamkeit entgegengebracht hat. In Oberösterreich und in anderen geräuschvollen Gebieten wurden keinerlei bei den polnischen Sejmwaltern Hunderte von Deutschen blutiggeschlagen, zu Tode geprügelt und ihres Eigentums beraubt. Damals hätte der Völkerbundsrat die ganze Angelegenheit am liebsten zu den Akten gelegt. Das Urteil gegen Polen fiel dann nach langem Hin und Her rechtlich milde aus. Aber die letzten deutschen Verfolgungen in Polen hat man in Genf bisher überhaupt noch kein Wort verloren. Und es gibt Tausende von Minderheitenbeschwerden, die schon seit Jahren in den Archiven des Völkerbundssekretariats lagern, ohne daß man den Beschwerden überhaupt eine Antwort hat antworten lassen. Die Beschwerde des Herrn Bernheim aber hat getarnten Minderheitenbesitzer, sondern — das ist in der Ratssitzung am Dienstag sehr deutlich zutage getreten — man würde es am liebsten sehen, wenn die gesamte Judenfrage in Deutschland aufgelöst werden würde. Daß es sich hier um bestellte Arbeit handelt, tritt so deutlich zu Tage, daß darüber kein Wort weiter gesagt zu werden braucht. Das war so etwas nach dem Sinne Frankreichs.

Alle schriftlichen Anfragen ist Höflichkeit zu befragen. Allen schriftlichen Anfragen ist Höflichkeit zu befragen. Allen schriftlichen Anfragen ist Höflichkeit zu befragen.

Der deutsche Vertreter hat mit Recht dieses Genfer System an den Pranger gestellt und auf die Unmöglichkeit der Fortführung der Behandlung dieser Frage hingewiesen. Trotzdem hat der Völkerbundsrat einen Justizausstoß mit der Fertig-

stellung eines Berichts über die deutschen Rechtsvorbehalte, die an sich völlig klar sind, beantragt. Man wird abwarten müssen, wie der Fall Bernheim sich nun weiter entwickeln wird. Man sollte in Genf die Dinge aber nicht auf die Spitze treiben, denn sonst könnte die Auflösung des Reichstanzlers in keiner großen außenpolitischen Rede, Deutschland werde im Falle einer weiteren Diffamierung aus dem Völkerbunde austreten, früher in Erfüllung gehen, als man sich das vielleicht in Genf träumen läßt. Jedenfalls wird sich Deutschland auf keinen Fall in sein Recht, seine völkischen Interessen zu wahren, von fremden Mächten hineinreden lassen.

Frankreich sabotiert weiter.

Das europäische Sicherheitsabkommen vor dem Genfer Hauptausfluß.

Im Hauptausfluß der Abrüstungskonferenz wurde das europäische Sicherheitsabkommen in erster Lesung unverbändlich durchgeraten. Es umfaßt im ersten Kapitel den europäischen Generalvertrag, im zweiten Kapitel die gegenseitigen Hilfsmaßnahmen der Staaten. Die Grundgedanken des Paktes für gegen-

Umfassender Zwangsvollstreckungsschutz.

Durch einen Beschluß der Reichsregierung hat der dritte Teil der vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 eine neue Fassung erhalten. Die Verordnung ist jetzt im Reichsgesetzblatt unter der Überschrift „Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung“ bekanntgemacht worden. Sie enthält u. a. Bestimmungen, die für den künftigen Saisbesitz und für Siedlungsgrundstücke wichtig sind.

Die Zwangsvollstreckung eines Grundstücks ist auf die Dauer von längstens sechs Monaten einzufrieren, wenn die Nichterfüllung der fälligen Verzinslichkeiten auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtwirtschaft begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war.

Diese Voraussetzung ist besonders dann als gegeben anzusehen, wenn der Schuldner, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, infolge von Umständen an Mieten oder sonstigen Rücklagen der sonstigen Erträge des Grundstücks nicht in der Lage war, die aus den Erträgen zu bedeckenden wiederkehrenden Leistungen zu erfüllen, oder wenn die für eine auf dem Grundstück lastende Hypothek oder Grundschuld keinen Ertrag gebrachten hat.

Den Vollstreckungsschutz soll vor allem auch denjenigen genießen, der infolge Arbeitslosigkeit oder eines wesentlichen Rückganges seines Arbeitsverhältnisses, seines Ausgabes, seiner Rente aus der Sozialversicherung oder ähnlicher Verhältnisse zu der Zahlung außerstande war.

Bisher war die einseitige Einstellung der Zwangsvollstreckung an einen innerhalb einer zweimonatigen Frist zu stellenden

Antrag gebunden. Dieses Erfordernis fällt weg. Das Gericht hat nur von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einstellung der Zwangsvollstreckung gegeben sind. Ferner ist

ein Schutz gegen Zwangsvollstreckung an den Gegenständen des beweglichen Vermögens

vorgesehen. Dieser Schutz ist bis zum 31. März 1934 befristet. Eine Zwangsvollstreckung an beweglichen Sachen, die zum persönlichen Gebrauch dienen, oder zum Hausrat gehören, ist auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht aufzuheben, wenn er ohne sein Verschulden außerstande ist, die Verbindlichkeit zu erfüllen, und wenn ihm durch den Verlust der gefährdeten Gegenstände ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Auch die Zwangsvollstreckung an Mieten und Pachtzinsen unterliegt für die Zeit bis zum 31. März 1934 gewissen Beschränkungen. Die Pachtung ist auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als der Schuldner die Einkünfte aus den Miet- und Pachtzinsen zur Befriedigung seines notwendigen Unterhalts, zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks oder zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten braucht. Schließlich bringt das Gesetz eine wesentliche Einschränkung der Verschuldung eines Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Dieser soll er dadurch abwenden können, daß er versichert, er habe nach bestem Wissen kein Vermögen so vollständig angegeben, als er dazu imstande ist. Auf Antrag des Gläubigers hat das Gericht jedoch die Eidesleistung anzubinden, wenn dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Angabe des Vermögens notwendig erscheint.

Ankündigungspflicht für Verwendung von Speisefetten.

Amlich wird mitgeteilt: Im Hinblick auf den zu erwartenden gesteigerten Fleischverbrauch und um unliebsame Geschäftsförderung zu vermeiden, wird nach Maß mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß Gastwirtschaften jeder Art, ferner Gaststätten, Konditoreien und sonstige Verkaufsstellen von frischen Bad- und Konditorwaren durch Verordnung vom 13. April 1933 verpflichtet sind, durch besonderen Ausbhang den Verbraucher deutlich sichtbar zu machen, ob in ihren Betrieben Margarine, Speisefette, oder vorzüglich zu verwenden, oder gebäckerter Bran und welches dieser Fette bei der Herstellung der Speisen oder Nachwaren verwendet werden. Entsprechende Hinweise müssen deutlich sichtbar auf den Speisefetten, Preiszetteln oder Preisverzeichnissen angebracht werden.

Zur Durchführung dieser Vorschriften steht vom 31. Mai 1933 ab eine verstärkte Kontrolle der in Frage kommenden Betriebe ein. Wer einer der Bestimmungen nachlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Die Bevölkerung des Reiches wird gebeten, bei der Durchführung dieser Kennzeichnungspflicht für Auslandsfette zur Sicherung des Absatzes der deutschen Fette mitzuwirken. Bekanntwerdende Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht werden zweckmäßigerweise sofort der nächsten Polizeibehörde zur Nachprüfung mitgeteilt.

Der Reichsbischof über seine Amtsauffassung.

Der evangelische Reichsbischof D. Friedrich von Bodelschwingh hatte die Vertreter der Presse zu sich geheißen, um über seine Aufgaben zu sprechen. Er führte u. a. aus: Es ist für uns selbstverständlich, daß wir in tiefster Kraft teilnehmen an der neuen Bewegung, die unserer Zeit und unserem Geschlecht gegeben ist. Zudem wir uns in diese Bewegung auch von der Kirche her hineinfinden, hoffen wir, daß die Kirche eine freie Bundesgenossin des sich erneuernden Staates

und Volkes werden kann. Unsere Kirche hat von ihrem Recht, zu bitten und wiederholt auch hier und da einen nachdenklichen Finger aufzuheben, Gebrauch zu machen. Bei aller Ehrerbietung vor der Gestalt wollen wir aber nicht hinter überalterter Formen sein.

D. h. Bodelschwingh erklärte weiter, er werde seine bisherige diaconale Arbeit und das in Bethel Gelernte nicht verlernen. Das letzte Ziel der dortigen Arbeit liege auf dem Gebiet der Siedlung. Was er dort gelernt und erlebt habe, gebe ihm für die Zukunft unseres Volkes und unserer Jugend einen frischen und

sehr frohen Mut. Eine weitere Richtlinie für ihn sei die Schulung der Pfarrer und Laien

entsprechend den Fragen der Gegenwart. Bei dieser Arbeit, fuhr der Reichsbischof fort, bin ich entschlossen, dafür zu sorgen, daß auch die Leitung der Kirche so gestaltet wird, daß sie den neuen Aufgaben gewachsen ist. Ich werde hier und da die Bitte aussprechen müssen, daß alle bewährte Mitarbeiter, denen wir in Dankbarkeit verbunden sind, jüngeren Kräften Raum machen. Sollte irgendwo in der Kirche sich zeigen, daß Männer, ob es Theologen oder Laien sind, den Gefahren unserer Zeit nicht gewachsen sind, würde ich rückhaltlos für Saubereit unseres kirchlichen Lebens sorgen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe bin ich entschlossen, allen Kreisen und Bewegungen, die in unserer Kirche lebendig sind, die brüderliche Hand zu reichen. Ich sage dies in Sonderheit und mit klarer herzlicher Bewegung von der Bewegung der Deutschen Christen. Ich habe mit Begeisterung Mitarbeiter gesprochen und er stimmt mir zu, daß diese Erneuerung unserer Kirche, sofern sie Kampf fordert, mit geistlichen Waffen geführt wird.